



ÖFFENTLICH

DN.: 2017/0223 vom 03.04.2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	23.04.2018	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

**Erlass einer Stellplatzsatzung für das Stadtgebiet
hier: Einbringung eines Entwurfs**

Beschlussvorschlag:

Beratung in den Fraktionen.

Sachdarstellung:

Wie von der Verwaltung berichtet, sollte Ende letzten Jahres die Landesbauordnung geändert werden. Unter anderem war vorgesehen, die in § 51 BauO NRW alter Fassung verankerte Stellplatzpflicht zum 31.12.2018 entfallen zu lassen. Den Städten und Gemeinden wurde über die novellierte Bauordnung die Möglichkeit gegeben, eine Stellplatzsatzung in Abhängigkeit von der jeweiligen städtebaulichen Konzeption und der örtlichen Verkehrsplanung sowie der ÖPNV-Infrastruktur zu erlassen. Die Verwaltung hatte hierüber in der Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen am 13.02.2017 berichtet und ist nach Beratung in den Fraktionen am 06.03.2017 beauftragt worden, eine solche Stellplatzsatzung zu erarbeiten.

Das Zukunftsnetzwerk Mobilität NRW hat 2017 in Zusammenarbeit mit dem Städtetag NRW, dem Städte- und Gemeindebund NRW, dem Landkreistag und der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. einen Leitfaden zur Musterstellplatzsatzung NRW und eine Musterstellplatzsatzung herausgebracht. Die neue Landesregierung hat jedoch zum Jahresende 2017 durch ein Moratorium das Inkrafttreten von Teilen der novellierten Landesbauordnung um ein Jahr aufgeschoben, um sich mit den einzelnen Vorschriften erneut auseinander zu setzen. Es könnte auch sein, dass neben der optionalen Satzungsregelung wieder eine gesetzliche Regelung zur Stellplatzpflicht in die BauO NRW aufgenommen wird. Beabsichtigt ist voraussichtlich, lediglich das unverzichtbare Minimum an Stellplätzen festzuschreiben. Vor diesem Hintergrund ist die gemeinsam erarbeitete Mustersatzung eine Arbeitshilfe unter Vorbehalt, da es noch zu Änderungen kommen könnte.

Die Verwaltung hat auf dieser Basis die als Anlage 1 beigefügte Gegenüberstellung gefertigt. Links ist die (vorläufige) Mustersatzung aufgeführt. Die in eckigen Klammern gesetzten Formulierungen müssen von der jeweiligen Stadt/Gemeinde entsprechend der örtlichen Situation konkretisiert werden, die blau gedruckten Formulierungen können bei Bedarf entfallen bzw. sollten zumindest nicht

ohne Beachtung der Hinweise im Leitfaden umgesetzt werden. Rechts befindet sich – auf Basis der Mustersatzung – ein Vorschlag der Verwaltung für eine Stellplatzsatzung.

In den bisherigen Beratungen wurde erkennbar, dass für Ochtrup zum einen die bisherigen Richtzahlen für den Stellplatzbedarf erhöht werden sollten, um dem vermehrten Parken von Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum entgegenzuwirken und zum anderen, dass die Stellplatzablösebeiträge den heutigen Verhältnissen angepasst werden sollten.

Die in § 3 Abs. 1 der Mustersatzung benannte Anlage- Richtzahlen für den Stellplatzbedarf -, hier Anlage 2, ist von der Verwaltung auf Basis der bisherigen Richtzahlen in den VV zur BauO NRW und unter Berücksichtigung der Angaben im Leitfaden und den ehemaligen Verwaltungsvorschriften zu § 51 BauO NRW überarbeitet worden. Besonderes Augenmerk ist hier nach Auffassung der Verwaltung auf den Bedarf im Wohnungsbau zu richten. Dem Entwurf der Richtlinie ist daher eine Tabelle beigelegt, in der dargestellt wird, wie sich der Stellplatzbedarf für Wohnhäuser bei Erhöhung des Multiplikators entwickelt.

Ebenso ist bei der als Anlage 3 beigelegten Stellplatzablösesatzung eine Anpassung vorgenommen worden. Hier wurde zur Verdeutlichung auch eine Gegenüberstellung gefertigt. Die Verwaltung regt an, das Gebiet, in dem eine Ablösung von Stellplätzen ermöglicht wird, auf ein Minimum im Altstadtbereich von Ochtrup zu beschränken. In Langenhorst und Welbergen besteht nach Auffassung der Verwaltung keine Notwendigkeit zur Ablösung von Stellplätzen. Die Minimierung soll dazu beitragen, dass einerseits den im Altstadtbereich Ansässigen, als auch möglichen Investoren, die Gelegenheit gegeben wird, Änderungen bzw. Erweiterungen vorzunehmen, ohne den zusätzlichen Stellplatzbedarf auf dem eigenen Grundstück nachweisen zu müssen. Andererseits führt die Begrenzung auf den Altstadtbereich dazu, dass auf den angrenzenden Grundstücken die erforderlichen Stellplätze hergestellt werden müssen und nicht mehr so viel Stellplätze abgelöst werden. Die Zahl der zur Ablösung geeigneten öffentlichen Parkflächen nimmt stetig ab und neue können nur begrenzt gebaut werden. So stehen von 425 im engeren Stadtgebiet vorhandenen Parkplätzen zurzeit nur noch 104 für eine Ablösung zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt vor, die Entwürfe zunächst zur Beratung in die Fraktionen zu verweisen und nach der Sommerpause in die Diskussion einzusteigen. Sofern zwischenzeitlich die überarbeitete Musterstellplatzsatzung vorliegt, kann diese mit in die Beratungen einfließen.

Umweltrelevanz:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Entfällt.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Korten